



Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder 2019 Erhöhungen der Tabellenentgelte und Besoldungsanpassung 2019, 2020 und 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Tarifabschluss vom 02.03.2019 für den öffentlichen Dienst der Länder, der für angestellte Lehrkräfte (TV-L) unmittelbar gilt, soll in Bayern zeit- und volumengleich, aber systemkonform auf den Beamtenbereich übernommen werden, sobald der Landtag den Gesetzesentwurf verabschiedet hat. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1. Bayerische Gymnasiallehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis:

a) Erhöhung der Tabellenentgelte des TV –L

Die Tabellenentgelte des TV–L (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- ab **01.01.2019** um **3,2 v.H.**, mindestens 100 €
- ab **01.01.2020** um **3,2 v. H.**, mindestens 90 € und
- ab **01.01.2021** um **1,4 v. H.**, mindestens 50 €.

Die Laufzeit beträgt **33 Monate** (bis zum 30.09.2021), die Auszahlung für 2019 erfolgt rückwirkend für die Zeit ab dem 1.1.2019, voraussichtlich zum 31.05.2019.

b) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV–L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau von 2019 eingefroren. Die nach dem Jahr 2022 wirksam werdenden allgemeinen Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

2. Bayerische Gymnasiallehrkräfte im Beamtenverhältnis:

a) Erhöhung der Bezüge, auch der Versorgungsbezüge

- ab **01.01.2019** um **3,2 v.H.**
- ab **01.01.2020** um **3,2 v. H.** und
- ab **01.01.2021** um **1,4 v. H.**





Seite 2/2

Die Laufzeit beträgt **33 Monate** (bis zum 30.09.2021), die Auszahlung für 2019 erfolgt rückwirkend für die Zeit ab dem 1.1.2019, voraussichtlich mit den Juli-Bezügen.

b) Die Ministerialzulage wird ruhegehaltsfähig

c) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung wird nicht eingefroren, steigt also entsprechend, sodass hier aus beamtenrechtlichen Gründen nicht übertragbare Verbesserungen aus dem TV-L kompensiert werden.

Da Beamte nur bei Änderungen eine Bezügemitteilung erhalten, empfiehlt das Rechtsschutzreferat in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zu nutzen, und die Bezügemitteilung auch im Hinblick auf das Stundenmaß, Steuerklasse, Familienzuschlag etc. zu überprüfen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte umgehend an das Landesamt für Finanzen. Bitte beachten Sie, dass die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Angestellte Lehrkräfte erhalten eine monatliche Abrechnung, die ebenfalls regelmäßig im Hinblick auf Stundenmaß, Steuerklasse, Zulagen etc. überprüft werden sollte. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren in der Regel innerhalb von sechs Monaten und müssen zur Fristwahrung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte schriftlich und telefonisch an die zuständige Bezügestelle, die Sie jeweils ganz oben rechts auf Ihrer Bezügemitteilung vermerkt finden.

Hinweis: Für nach TV-L angestellte Lehrkräfte bedarf es keiner gesonderten Umsetzung. Die oben dargestellten Änderungen unterliegen für Beamte dem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin
Referat Rechtsschutz bpv
ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Sarah Jockers
Justiziarin des bpv
jockers@bpv.de

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

